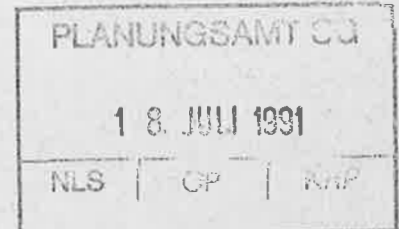




St. Gallen, 18. Juli 1991

Gemeinderat
9424 Rheineck

Genehmigung eines Gemeindeerlasses



Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Gestaltungsplan im Freibach mit besonderen Vorschriften

Der Erlass soll den gleichlautenden Gestaltungsplan vom 7. Juli 1980 aufheben. Die wesentlichste Änderung besteht in der neugeschaffenen Möglichkeit, bestimmte Gebäudeteile aufzustocken.

Im Genehmigungsverfahren verlangte der Kantonsbaumeister, dass die Aufstockung des Flachdachbaues nicht unabhängig von der Gestaltung der Fassaden erfolgen dürfe. An einer Besprechung vom 8. Mai 1991 wies die Gesuchstellerin darauf hin, der verlangte Einbezug der Fassaden sei mit einem unverhältnismässig hohen finanziellen Aufwand verbunden. Der Kantonsbaumeister bot in der Folge Hand zu einer gütlichen Erledigung. Mit Schreiben vom 24. Mai 1991 hielt er fest, er könne sich unter der Bedingung mit der getroffenen Lösung einverstanden erklären, dass die gestalterische Einheit zwischen Fassade und Aufstockung bei einer späteren Fassadenrenovation wiederhergestellt werde.

Im übrigen ist der Gestaltungsplan recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt. Die gestalterische Einheit zwischen Fassade und Aufstockung ist bei der nächsten Fassadenrenovation wiederherzustellen.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

Schweizerische Seidengazefabrik AG, 9425 Thal

weiter an:

- Hochbauamt
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)